



**Genehmigung der Schlussabrechnung
betreffend Rahmenkredit zur Beschaffung von Landreserven vom 24. Februar 2011
(BGS 611.2)**

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission
vom 1. Februar 2017

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlage Nr. 1992.6 - 15338 an der Sitzung vom 1. Februar 2017 beraten. Wir gliedern unseren Bericht wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Schlussabrechnung
3. Keine Erneuerung des Rahmenkredits
4. Antrag

1. Ausgangslage

Am 24. Februar 2011 hatte der Kantonsrat den Rahmenkredit von 14,0 Millionen Franken zur Beschaffung von Landreserven bewilligt, der bis zum 7. Mai 2016 befristet war (BGS 611.2). Gemäss dem Bericht des Regierungsrats Nr. 1992.6 - 15338 wurde der Rahmenkredit seit Dezember 2014 nicht mehr beansprucht, denn die gemäss Finanzhaushaltgesetz geltenden Bestimmungen zur Beschaffung von Landreserven sind ausreichend und der Rahmenkredit ist somit obsolet. Aus diesem Grund wird kein neuer Kreditantrag gestellt.

Der Kantonsrat hat die Vorlage am 26. Januar 2017 der Stawiko zur Beratung überwiesen.

2. Schlussabrechnung

Der Bericht des Regierungsrats zeigt auf, dass der Rahmenkredit mit 4,4 Millionen Franken beansprucht worden ist. Dabei war der Landerwerb für die Ostumfahrung Rotkreuz mit 4,2 Millionen Franken die wichtigste Position. Die übrigen 0,2 Millionen Franken betrafen vier kleinere Geschäfte.

Die Schlussabrechnung wurde von der Finanzkontrolle geprüft und sie empfiehlt, diese zu genehmigen. Der Bericht Nr. 75-2016 vom 30. November 2016 liegt der Vorlage bei.

3. Keine Erneuerung des Rahmenkredits

Die Finanzkontrolle empfiehlt in Ziffer 1.4 ihres Berichts, dass die Stawiko beurteilen soll, wie der abgerechnete Rahmenkredit zu verstehen war und ob der Kantonsrat für Landkäufe einen neuen zeitlichen und finanziellen Rahmen setzen wolle oder nicht.

Um diese Empfehlung zu beurteilen hat die Stawiko die Materialien der seinerzeitigen Vorlage konsultiert. Im Bericht des Regierungsrats Nr. 1992.1 - 13613 vom 16. November 2010 finden sich folgende Aussagen (Seite 2, Ziffer 2b):

«Nach wie vor handelt es sich beim Rahmenkredit nicht um ein Steuerungsinstrument, wie es die Rahmenkredite für das Strassenbauprogramm darstellen. ... Es geht um vorsorglichen Landerwerb. Zu denken ist beispielsweise an Liegenschaften und Grundstücksflächen inner-

halb der Bauzonen, die für den Neu- und Ausbau von kantonalen Strassen und Wegen entweder unmittelbar dienen können oder als Tauschobjekte in Frage kommen. Ausserhalb der Bauzonen, allerdings nur dort, wo es das bäuerliche Bodenrecht zulässt, kann es sich um Land für Realersatz handeln. Ein weiteres konkretes Beispiel ist der Erwerb von öffentlichem Gewässerraum nach § 8 des Gesetzes über die Gewässer..., wo Fortschritte häufig nur in kleinen Schritten möglich sind, die jedoch bei passender Gelegenheit sofort erfolgen sollen.»

Die Stawiko hat in ihrem Bericht Nr. 1992.3 - 13648 vom 10. Januar 2011 Folgendes präzisiert: «Der Regierungsrat beantragt einen neuen Rahmenkredit von 14 Mio. Franken, um weiterhin flexibel und rasch in Landerwerbsverhandlungen eintreten zu können. Dies ist notwendig, damit für zukünftige Bauvorhaben, vor allem im Strassenbau, Realersatz beschafft werden kann (sog. vorsorglicher Landerwerb). In der Regel werden die Grundstücke in der Bilanz zuerst im Finanzvermögen aktiviert. Sobald sie dann für ein konkretes Bauvorhaben des Kantons benötigt werden, erfolgt eine Umwandlung in Verwaltungsvermögen. ...»

Diese Aussagen sind korrekt, jedoch braucht es keinen Rahmenkredit, damit der Regierungsrat rasch Land erwerben kann. Die Bestimmungen in § 35 Abs. 2 Bst. b des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz) vom 31. August 2006 (BGS 611.1) sind klar und ausreichend. Es heisst dort:

«Der Regierungsrat entscheidet über

...

b) den Erwerb, den Tausch und die Veräusserung von Grundstücken des Finanzvermögens bis zu einem Betrag von 5 Mio. Franken, wobei vor dem Abschluss von Grundstücksgeschäften über 500 000 Franken die Staatswirtschaftskommission anzuhören ist.

Über 5 Mio. Franken entscheidet der Kantonsrat in Form eines einfachen Beschlusses;»

Mit dieser Bestimmung kann der Regierungsrat bei Bedarf sofort Grundstücksgeschäfte des Finanzvermögens bis fünf Millionen Franken tätigen. Das ist sowohl sinnvoll als auch stufengerecht, da es sich dabei um keine Ausgaben gemäss § 24 des Finanzhaushaltgesetzes handelt, sondern um Finanzanlagen. Durch die Einschränkung, dass bei Geschäften über 500 000 Franken die Stawiko anzuhören ist, sind auch die Information der Legislative und die Transparenz sichergestellt.

In der Stawiko wurde der Antrag gestellt, dass der Kantonsrat trotzdem wieder einen neuen Rahmenkredit genehmigen solle. Damit würde ihm ermöglicht, Landerwerbe zu steuern, auch wenn der Regierungsrat hier anderer Meinung sei.

Dem wurde entgegengehalten, dass mit einem solchen Beschluss kein Mehrwert geschaffen werde. Lediglich der administrative Aufwand würde erhöht, weil eine Vorlage ausgearbeitet werden müsste, die von der Stawiko zu beraten und vom Kantonsrat zu genehmigen wäre. Während der Laufzeit müsste das Projektcontrolling gepflegt werden und die Schlussabrechnung wäre dann wieder durch die Finanzkontrolle zu prüfen und durch die Stawiko und den Kantonsrat zu beraten. Die Bestimmungen im Finanzhaushaltgesetz sind klar und genügend. Die Stawiko wurde informiert, dass § 35 Abs. 2 Bst. b FHG gemäss Antrag des Regierungsrats auch bei der anstehenden Teilrevision nicht verändert werden soll. Ein Rahmenkredit war eigentlich bereits bisher nicht nötig und ein neuer Kantonsratsbeschluss ist obsolet. Der Antrag wurde mit 4 Nein- zu 1 Ja-Stimme ohne Enthaltung abgelehnt.

4. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragen wir Ihnen einstimmig, die Schlussabrechnung gemäss Vorlage Nr. 1992.6 - 15338 zu genehmigen.

Unterägeri, 1. Februar 2017

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Die Präsidentin: Gabriela Ingold